

## **Satzung über die Übertragung der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg**

Gemäß § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 26.11.1973 zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 7.6.1972 wird nach Beschlußfassung durch den Kreistag am 15.11.1990 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Träger der Aufgabe**

Der Kreis Segeberg ist nach § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz in seinem Bereich die zuständige Körperschaft zur Erfüllung der Aufgabe der Abfallentsorgung. Diese umfaßt:

- a) das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung),
- b) das Ablagern von Abfällen,
- c) die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns sowie
- d) die mit der Aufgabenerfüllung zu a), b) und c) zusammenhängende Beratung zur Abfallvermeidung und -verwertung.

### **§ 2 Übergabe der Aufgabe**

- (1) Der Kreis überträgt mit Wirkung vom 1.1.1991 sämtliche in § 1 genannten Aufgaben mit Ausnahme der im folgenden Absatz (3) aufgeführten Teilaufgaben
  - a) auf seinen Antrag hin dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg für das Gebiet des Kreises Segeberg mit Ausnahme der Stadt Norderstedt,
  - b) auf ihren Antrag hin für ihr Gebiet auf die Stadt Norderstedt.

Die Übertragung beinhaltet auch die Pflicht zur Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle (§ 3 des Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz); die Kosten trägt insoweit der Kreis, das gleiche gilt für Aufwendungen, die dem Wege-Zweckverband und der Stadt Norderstedt im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Aufgabenerfüllung in der Abfallentsorgung entstehen und für die keine Entgelte erhoben werden können. Die Träger haben die Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen.

- (2) Die Stadt Norderstedt übergibt in ihrem Gebiet anfallenden und nach Abschöpfung verwertbarer und schadstoffbelasteter Stoffe verbleibenden Restabfall - soweit er auf der Hausmülldeponie des Kreises Segeberg in Damsdorf/Tensfeld abgelagert werden darf oder im Rahmen der vom Kreis abzuschließenden Verträge der MVA Stapelfeld zuzuführen ist - dem Wege-Zweckverband. Soweit technisch möglich, erfolgt die Übergabe der Abfälle im Rahmen freier Umschlagkapazitäten an der

Umschlagstation des Wege-Zweckverbandes in Norderstedt, ansonsten auf der Zentraldeponie. Die Mitbenutzung der Umschlagstation und der Deponie sowie das Entgelt für den Abfallumschlag, den Abfalltransport und die Ablagerung bzw. Verbrennung haben die Stadt Norderstedt und der Wege-Zweckverband vertraglich zu regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kreises.

Nach der Errichtung einer Gewerbeabfallsortieranlage, die durch den Wege-Zweckverband oder aufgrund eines Vertrages mit dem Wege-Zweckverband betrieben wird, ist die Stadt Norderstedt verpflichtet, sortierfähige hausmüllähnliche Gewerbeabfälle dieser Anlage zuzuführen und die Mitbenutzung vertraglich zu regeln.

Der Kreis behält sich folgende Teilaufgaben der Abfallentsorgung vor:

- a) Entwicklung und Vorgabe von Grundkonzeptionen zur Entsorgung von Abfällen einschließlich kreisübergreifender Entsorgungsplanungen,
- b) bauliche Erstellung von folgenden Einrichtungen der Abfallentsorgung:
  1. Deponien
  2. Verbrennungsanlagen
  3. weitere Entsorgungsanlagen, die aufgrund konzeptioneller Änderungen gemäß a) erforderlich werden,
- c) Abschluß von Verträgen über die
  - Mitbenutzung von Entsorgungsanlagen des Kreises durch andere Träger der Abfallentsorgung
  - Mitbenutzung von Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, die außerhalb des Kreises errichtet sind oder errichtet werden sollen.

Der Wege-Zweckverband und die Stadt Norderstedt sollen Vorschläge zu den unter a) bis c) genannten Teilaufgaben machen und sind vor deren Durchführung zu hören.

- (4) Die Stadt Norderstedt und der Wege-Zweckverband sind berechtigt, mit Zustimmung des Kreises in eigener Zuständigkeit Anlagen abweichend von den Regelungen des Absatzes 3 b) zu errichten.
- (5) Der Kreis stellt dem Wege-Zweckverband die unter Abs. 3 b) genannten Entsorgungsanlagen gegen Entgelt zur Verfügung. Das Entgelt ist kostendeckend durch den Kreis zu ermitteln und dem Wege-Zweckverband in Rechnung zu stellen. Näheres ist in einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kreis und dem Wege-Zweckverband zu regeln.
- (6) Die Stadt Norderstedt ist verpflichtet, bis zum 31.12.1991 eine Abfallsatzung und eine Abfallgebührensatzung zu erlassen, die der Entsorgungs- und Gebührenkonzeption des Kreises entspricht. Darin ist insbesondere die Verpflichtung der Stadt zur Entsorgung der Gewerbeabfälle und der Abfälle, die einer besonderen Überwachung unterliegen, aufzunehmen. Es dürfen nicht andere Abfälle aus der Entsorgungspflicht ausgeschlossen werden, als mit Zustimmung der obersten

Landesbehörde vom 12.11.1987 für den übrigen Teil des Kreises ausgeschlossen wurden. Die monatliche Sperrmüllabfuhr ist aufzugeben. Im übrigen sind Wege-Zweckverband und die Stadt Norderstedt verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

### **§ 3 Befristung**

Die Übertragung der Aufgaben nach § 2 Abs. (1) dieser Satzung wird bis zum 31.12.2005 befristet.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Übertragung der Abfallbeseitigung im Kreis Segeberg vom 09.01.1990. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Übertragung der Abfallbeseitigung im Kreis Segeberg vom 09.10.1985 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 21.12.1990 erteilt.

Bad Segeberg, den 21.12.1990

gez. G o r r i s s e n , Landrat